



16. August 2002

Kontaktperson Stefan Buob
Direktwahl 071 / 229 35 05
Fax 071 / 229 48 00

Politische Gemeinde
8887 Mels

SMTP stefan.buob@vd-kfa.sg.ch

Gemeinde Mels; Abgrenzung des Waldareals im Bereich der Bauzonen

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. August 2002 hat das Kantonsforstamt die Abgrenzung des Waldareals im Bereich der Bauzonen (Waldfeststellung) in Kraft gesetzt. Somit sind sämtliche Wälder innerhalb oder unmittelbar an die Bauzone der Gemeinde Mels angrenzend, festgelegt. Alle übrigen Bestockungen in der Bauzone sind nicht Wald und können sich nicht mehr zu Wald im rechtlichen Sinne entwickeln.

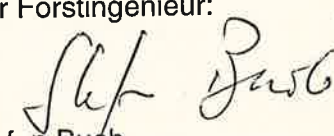
Im weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass für **Neueinzonungen** (Teilzonenpläne als Erweiterung des bisher eingezonten Gebietes) nach wie vor eine Waldfeststellung durchzuführen ist. Dies gilt auch für den Fall, dass sich innerhalb der Neueinzonung kein Wald befindet. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Teilzonenpläne vor der öffentlichen Auflage durch das Kantonsforstamt unterzeichnet werden müssen und dass in der Anzeige im Amtsblatt auf die Waldfeststellung hinzuweisen ist.

Für **Umzonungen** innerhalb der rechtskräftigen Bauzone, für Überbauungs- und Gestaltungspläne ist keine Waldfeststellung mehr nötig.

Einen Waldfeststellungsplan nehmen wir zu unsern Akten und einen Plan übergeben wir dem Planungsamt.

Mit freundlichen Grüssen

KANTONSFORSTAMT ST. GALLEN
Der Forstingenieur:


Stefan Buob

PLANUNGSAMT SG

20. Aug. 2002

Beilage:

- Waldfeststellungsplan

Kopie an:

- Planungsamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen (mit Waldfeststellungsplan)
- Kreisforstamt III, Bahnhofstrasse 66, 8887 Mels
- Revierförster Willi Marthy, Staatsstrasse 22, 8888 Mels-Heiligkreuz (mit Plankopien)
- Revierförster Alfred Schlegel, Tilserstrasse, 8889 Mels-Plons (mit Plankopien)
- Geometerbüro Kreis, Kantonsschulweg 12, 7320 Sargans